

Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg
Generalstaatsanwalt des
Landes Brandenburg

Der Aufbau der Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg

Vortrag vor der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg e.V.
am 6. April 2017 im Berlin-Saal der Berliner Stadtbibliothek, Breite Straße 36, Berlin-Mitte

I. Zu meiner Person

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wurde ich von der Bundesanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Potsdam abgeordnet, womit meine staatsanwaltliche Tätigkeit im Land Brandenburg ihren Anfang nahm.

Doch zunächst ein Blick zurück: Nach dem Studium in Göttingen hatte ich 1982 als Staatsanwalt in Lübeck meine berufliche Laufbahn begonnen. 1987 erfolgte von dort eine dreijährige Abordnung an die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Nach deren Ende wurde ich zum Generalstaatsanwalt in Schleswig abgeordnet, wo im Januar 1991 meine Beförderung zum Oberstaatsanwalt erfolgte. Kurze Zeit später wurde ich dann wieder an die Bundesanwaltschaft abgeordnet, und zwar dieses Mal mit dem Ziel der Versetzung, die im Januar 1992 zugleich mit der Beförderung zum Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof erfolgte. Kurz danach wurde ich dann vom späteren Präsidenten des Oberlandesgerichts Brandenburg und damaligen Richter am Bundesgerichtshof *Peter Macke* auf dem Gelände des Bundesgerichtshofes angesprochen, ob ich Interesse daran hätte, in Potsdam die strafrechtliche Verfolgung des SED-Unrechts im Land Brandenburg zu leiten. Daran schloss sich ein sehr langes Telefonat mit dem Leiter der Strafrechtsabteilung im Potsdamer Justizministerium an, auch deshalb, weil dieser sich Jahre zuvor meine Dissertation gekauft und tatsächlich auch gelesen hatte. Wir waren uns gleich sympathisch, was mir die Entscheidung sehr erleichterte. Hinzukam, dass ich mit meiner Versetzung zur Bundesanwaltschaft bereits meine Karriere mit noch 38 Jahren so gut wie abgeschlossen hatte und die künftige Aufgabe etwas völlig Neues und Einmaliges darstellte.

Mein Entschluss stand also weitgehend fest, bevor ich das erste Mal nach Potsdam fuhr, um mich vorzustellen.

Doch die Abordnung von Karlsruhe nach Potsdam gestaltete sich schwierig, denn das Partnerland von Brandenburg war Nordrhein-Westfalen und nicht der Bund. Auch brachte mein damaliger Referatsleiter keinerlei Verständnis dafür auf, dass sich ein soeben an die Bundesanwaltschaft versetzter Staatsanwalt sogleich wieder abordnen lassen wollte. Doch als die Entscheidung fiel, war er im Urlaub, und als er wieder den Dienst antrat, konnte er nichts mehr ausrichten. Die Entscheidung hatte Generalbundesanwalt *von Stahl* getroffen, der zuvor viele Jahre Justizstaatssekretär in Berlin gewesen war und es „*schick*“ fand, wie er mir sagte, dass einer seiner Leute sich in Potsdam mit dem SED-Unrecht beschäftigte. Eine hilfreiche Rolle dürfte auch der damalige Potsdamer Justizstaatssekretär *Dr. Rainer Faupel* gespielt haben, der zuvor im Bundesministerium der Justiz tätig gewesen war.

In Potsdam stellte sich die Zimmersuche zunächst als das größte Problem dar. Zu meinem großen Glück kam ich im „*Ledigenwohnheim*“ des Innenministeriums in der Breiten Straße unter, was ich dem damaligen Leiter der Verfassungsschutzabteilung zu verdanken hatte, der zuvor Bundesanwalt in Karlsruhe gewesen war.

Die Staatsanwaltschaft in Potsdam wurde zu dieser Zeit von einem aus Nordrhein-Westfalen abgeordneten Oberstaatsanwalt geleitet, woraus sich die Besonderheit ergab, dass ich als einer seiner Abteilungsleiter in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft war, womit wir jedoch beide keine Probleme hatten.

Meine Abteilung war in der Hegelalle in einem separaten Gebäude untergebracht, das zuvor vom MfS genutzt worden war. Hier begann ich meine Tätigkeit als Abteilungsleiter, nachdem am 1. Juli 1992 die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 9. Juni 1992¹ über die „*Strafverfolgung der Unrechtstaten des ehemaligen DDR-Regimes und der Vereinigungskriminalität*“ in Kraft getreten war, wonach die Staatsanwaltschaft Potsdam „*zur Schwerpunktabteilung für die strafrechtliche Verfolgung der Unrechtstaten des ehemaligen DDR-Regimes auf Bezirks- und Kreisebene (,Bezirkskriminalität‘ und ,Justizunrecht‘) sowie der Vereinigungskriminalität*“ bestimmt worden war. Im

¹ JMBl. Bbg. 1992, S.81.

folgenden Jahr wurde die Entscheidung getroffen, in Neuruppin eine neue Staatsanwaltschaft zu errichten. Ich entschloss mich zu einer Bewerbung auf die Behördenleiterstelle und damit zu einer Versetzung in das Land Brandenburg. Meine Kollegen in Karlsruhe zeigten wenig Verständnis dafür, dass ich damit meine absehbare Beförderung zum Bundesanwalt in Karlsruhe ausschlug. Auch dem neuen Generalbundesanwalt *Kay Nehm*, zu dem ich während meiner Zeit in Karlsruhe ein besonders gutes Verhältnis hatte, gelang es nicht, mich umzustimmen. Denn für mich war das Interesse an der Fortsetzung der Aufbauarbeit einfach zu groß, um nach Karlsruhe zurückzukehren. So wurde ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 von der Bundesanwaltschaft in das Land Brandenburg als Leitender Oberstaatsanwalt in Neuruppin versetzt. Dies war nicht mit einer Beförderung, sondern sogar mit einer kleinen finanziellen Einbuße verbunden, womit ich unter den in die neuen Bundesländer versetzten Beamten eine Ausnahme darstellte. Der neuen Staatsanwaltschaft in Neuruppin wurde die bisherige landesweite Zuständigkeit der Potsdamer Staatsanwaltschaft für DDR - Bezirkskriminalität und - Justizunrecht durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. November 1992² übertragen, während die zentrale Verfolgung der sogenannten Vereinigungskriminalität in Potsdam verblieb.

Mit Wirkung vom 1. März 1996 wurde ich dann zum Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg befördert und bin nunmehr seit 2007 der dienstälteste deutsche Generalstaatsanwalt. Dies hat mich auch in die Lage versetzt, die 1932 publizierte Dissertation „*Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart*“ des Berliner Referendars am Kammergericht *Ernst Carsten* - der 1936 vor der nationalsozialistischen Verfolgung wegen seiner jüdischen Herkunft emigrierte – über die 2012 erschienene Zweitaufgabe bis zur 2015 erschienenen 3. Auflage fortzuschreiben. Da *Prof. Claus Roxin*, ein Urgestein der deutschen Strafrechtswissenschaft meine Neuauflage als „*die umfang- und inhaltsreichste Darstellung der deutschen Staatsanwaltschaft, die wir besitzen*“, bezeichnet hat, bin ich so frei, dieses Buch allen denjenigen Zuhörern zu empfehlen, die mehr über die Staatsanwaltschaft wissen möchten als ich heute zu vermitteln vermag.

² JMBl. Bbg. 1992, S. 195.

II. Der Aufbau der Struktur der Staatsanwaltschaft in Brandenburg

Lassen Sie mich aus einem 1992 publizierten Buch des bereits erwähnten brandenburgischen Justizstaatssekretärs *Rainer Faupel* zitieren:³

„Als das Land Brandenburg am 14. Oktober 1990 neu entstanden war, gab es weder eine das Land übergreifende Justizverwaltung noch eine Landesjustiz. Statt dessen gab es – der zentralistischen Bezirksstruktur der DDR entsprechend – seit dem 1. Juli 1990 jeweils einen Ressortleiter Justiz bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Regierungsbevollmächtigten in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam, die mit einem winzigen neugeschaffenen Stab erste Überlegungen zur personellen und organisatorischen Neuordnung der Justiz je für ihren Bereich anstellten. Es gab die früher dem Obersten Gericht der DDR zugeordneten drei Bezirksgerichte an den genannten Orten und 42 Kreisgerichte, die als Einheitsgerichtsbarkeit ohne besondere Fachgerichtsbarkeiten in bezug auf ‚Kaderentwicklung und materiell-technische Sicherstellung‘, also personell, organisatorisch und haushaltsmäßig, dem Ministerium der Justiz der DDR in Berlin nachgeordnet waren und die gerade die Integration der nach dem Vertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in der geänderten Wirtschaftsverfassung überflüssig gewordenen Vertragsgerichte zu bewältigen hatten. Es gab außerdem drei Bezirksstaatsanwälte und 42 Kreisstaatsanwälte, die – nach Auflösung (und Übernahme großer Teile des Personals) der Militärstaatsanwaltschaft – bis zum 15. Juli 1990 dem Generalstaatsanwalt der DDR nachgeordnet und von diesem personell, organisatorisch und finanziell betreut worden waren.“

Der Einigungsvertrag verpflichtete die neuen Bundesländer zur Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten und zum Übergang zur Gerichtsstruktur des Gerichtsverfassungsgesetzes und damit vom dreistufigen Gerichtsaufbau der DDR (Kreisgericht, Bezirksgericht, Oberstes Gericht) zum vierstufigen Gerichtsaufbau der Bundesrepublik (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof). Dazu ist anzumerken, dass sich die Dreistufigkeit in der

³ „Der Neuaufbau der Justiz in Brandenburg. 500 kurze Tage auf dem langen Weg zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“, 1992, S. 9 f.

ehemaligen DDR durchaus bewährt hatte und in den 70er Jahren in der Bundesrepublik eine rechtspolitische Diskussion geführt worden war, dieses Modell zu übernehmen. Doch flammte diese Diskussion nun nur kurz wieder auf.⁴

Den Ländern hatte der Einigungsvertrag zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Einführung des vierstufigen Gerichtsaufbaus einen weiten Spielraum eingeräumt. Lassen wir die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten unbeachtet, so bestand in Brandenburg eine Besonderheit: Während in den anderen neuen Bundesländern zügig die Gerichtsstruktur des Gerichtsverfassungsgesetzes eingeführt und die Zahl der ehemaligen Kreisgerichte und nunmehrigen Amtsgerichte unverändert gelassen wurde, ließ man in Brandenburg die Gerichtsstruktur der DDR zunächst bestehen und reduzierte 1992 zunächst die Zahl der Kreisgerichte von 42 auf 25. Die Funktion des Obersten Gerichts der DDR wurde von einem Besonderen Senat des Bezirksgerichts Potsdam ausgeübt.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg wurde vom Justizminister mit Allgemeiner Verfügung vom 16. November 1991 (3261-I.1)⁵ mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Potsdam errichtet. Mit Wirkung vom 1. September 1993 erfolgte die Verlegung des Dienstsitzes nach Brandenburg an der Havel. Mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 wurde durch Gesetz vom 14. Juni 1993⁶ die Gerichtsstruktur des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg eingeführt, in Brandenburg an der Havel ein Oberlandesgericht und in Neuruppin ein neues Landgericht errichtet und die bisherigen Bezirksgerichte in Land-, und die bisherigen Kreisgerichte in Amtsgerichte umgewandelt. Vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 hatten in Brandenburg schon einmal Bezirks- und Kreisgerichte existiert. Da die Kreise jedoch im damaligen Preußen sehr groß waren, hatte man sich nach der Reichsgründung bei der Beratung eines Gerichtsverfassungsgesetzes dem früheren Hannoveraner Modell des Amtsgerichts nicht verschlossen, sodass es möglich wurde, in jedem Kreis mehrere Amtsgerichte zu errichten.

⁴ Wie Fn. 3, S. 67 f.

⁵ JMBl. Bbg. 1991, S. 92.

⁶ GVBl. Bbg., Teil I., S. 198.

Was nun die Staatsanwaltschaften im neuen Bundesland Brandenburg betraf, so wurde zunächst umgesetzt, was der Einigungsvertrag geregelt hatte: *„Bei den Bezirksgerichten sind Staatsanwaltschaften zu bilden, die auch das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Kreisgerichten wahrnehmen...“*⁷ Damit waren die Kreisstaatsanwaltschaften aufgelöst, wenngleich es einige Zeit dauerte, bis die bisherigen Kreisstaatsanwälte ihre alten Dienststellen verlassen hatten und in die Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten umgezogen waren. Ein Teil der ehemaligen Kreisstaatsanwaltschaften wurde zu Zweigstellen der Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten. In der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz vom 27. August 1991⁸ hieß es unter 3.: *„Es bestehen Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam mit der Zuständigkeit für den jeweiligen Bezirksgerichtsbezirk. Sie führen die Bezeichnung -Staatsanwaltschaft Cottbus, - Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, - Staatsanwaltschaft Potsdam.“*

Unter 4. war die Einrichtung von Zweigstellen geregelt, und zwar für die Staatsanwaltschaft Cottbus in Finsterwalde, für die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) in Eberswalde und für die Staatsanwaltschaft Potsdam in Brandenburg an der Havel und Neuruppin. Später wurde auch die vorübergehende Einrichtung von Zweigstellen in Oranienburg und Luckenwalde für die Staatsanwaltschaft Potsdam sowie in Bernau und Schwedt für die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) geregelt. Heute existiert nur noch die Zweigstelle Eberswalde, während die Zweigstelle Neuruppin eine selbständige Staatsanwaltschaft geworden ist.⁹

Heute verfügen alle Staatsanwaltschaften des Landes über jeweils eine Schwerpunktabteilung, deren Zuständigkeit sich jeweils auf das gesamte Land erstreckt. Nachdem die Schwerpunktabteilung für *„DDR-Bezirkskriminalität und Justizunrecht“* de facto ihre Arbeit eingestellt hat,¹⁰ ist die Staatsanwaltschaft in

⁷ Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe o).

⁸ JMBl. Bbg. 1991, S. 68.

⁹ Vgl. JMBl. Bbg. 1992, S. 121; 1994, S. 133; 1996, S. 124 f., 2008, S. 54.

¹⁰ Zur Bilanz siehe Rautenberg, Die Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts im Land Brandenburg aus staatsanwaltschaftlicher Sicht. In: Clavée/Kahl/Pisal (Hrsg.), 10 Jahre Brandenburgisches

Neuruppin nunmehr landesweit zuständig für die Verfolgung der Korruptionskriminalität, die in Potsdam für die Verfolgung schwerer Formen der Wirtschaftskriminalität, die in Frankfurt (Oder) für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität und schwerer Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität und die in Cottbus für die sogenannte Internetkriminalität; die erste dieser Art in einem Flächenland.

Schließlich sei noch erwähnt, dass in Brandenburg 1997 die IT-Technik mit dem neu entwickelten IT-Fachverfahren MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschaft-Automation) zunächst bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin als Pilotbehörde eingeführt und eine zentrale IT-Stelle bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg errichtet wurde. Seit Ende 1999 ist MESTA in allen Staatsanwaltschaften des Landes im Einsatz. Am 28. September 1999 traten meine fortlaufend aktualisierten *„Regelungen für den Einsatz von Informationstechnik und Anwendersoftware sowie die innere Neuorganisation der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg“* in Kraft. Meine Rundverfügung beginnt mit folgender Vorbemerkung: *„In Umsetzung einer 1996 getroffenen Grundsatzentscheidung wurden im Zuge der Einführung und Weiterentwicklung von MESTA alle bisherigen Arbeitsabläufe bei den Staatsanwaltschaften einer Überprüfung unterzogen. Die daraus resultierende Neuorganisation bezieht alle Arbeitsbereiche ein, also auch solche, die nicht unmittelbar von der Einführung der Informationstechnik betroffen sind. Dieser Prozess unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung.“*

Die Struktur der Staatsanwaltschaft in Brandenburg ist damit nicht mehr von Aufbauschwierigkeiten beeinträchtigt, sondern von Optimierungsbemühungen bestimmt, die dadurch eine besondere Anerkennung gefunden haben, dass die Europäische Kommission für Effizienz in der Justiz des Europarates das bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg eingesetzte Programm SAS (Staatsanwaltschaftliches Automatisiertes Schreibwerk) am 5. Juni 2009 mit einem Innovationspreis („Crystal Scales of Justice“) ausgezeichnet hat.

Bezüglich der Generalstaatsanwaltschaft ist noch über Änderungen der Zuständigkeit zu berichten:

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen im Jahr 2011¹¹ ist eine zentrale erstinstanzliche Zuständigkeit des Kammergerichts Berlin für alle Staatsschutz-Strafsachen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt geschaffen worden. Als Folge der gerichtlichen Zuständigkeitskonzentration obliegt die Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft in entsprechenden Verfahren, die vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, nunmehr weitgehend der dem Kammergericht zugeordneten Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

Mit Inkrafttreten des 48. Strafrechtsänderungsgesetzes am 1. September 2014 ist § 108e Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) neu geregelt und in seinem Anwendungsbereich deutlich erweitert worden. Zugleich hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Oberlandesgerichte für die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung derartiger Tatvorwürfe zuständig sind. Demgemäß ist die dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zugeordnete Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg nunmehr auch für alle im Land geführten Ermittlungsverfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gemäß § 108e des Strafgesetzbuches originär zuständig. Ich will Ihnen nicht vorenthalten, was der Vorsitzende Richter am Bundesgerichtshof *Thomas Fischer* zu dieser besonderen Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaften angemerkt hat: *„Dies beruht auf der Überlegung, für die Einleitung und Durchführung von Korruptionsstrafverfahren gegen Mandatsträger bedürfe es eines ‚ganz besonderen Fingerspitzengeföhls‘, welches man normalen Staatsanwälten nicht ohne Weiteres zutrauen könne...Diese Regelung offenbart nicht allein eine erstaunliche Selbstüberhebung der Abgeordneten gegenüber anderen von Strafverfahren wegen Bestechung betroffenen Bürgern (als verlange*

¹¹ GVBl. Bbg. I/2011, Nr. 01.

deren Strafverfolgung kein ‚Fingerspitzengefühl‘!), sondern zeigt auch eine bemerkenswerte kriminologische Einschätzung der Anwendungsdichte.“¹²

III. Die personelle Aufbauarbeit

Vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik war die umstrittene Grundsatzfrage zu klären, ob für die als der SED treu ergebene „Justizfunktionäre“ anzusehenden Richter und Staatsanwälte der DDR in einer rechtsstaatlichen Justiz überhaupt Platz sei. Durch den Einigungsvertrag ist diese Frage positiv entschieden worden. Dabei wurde auf Regelungen des von der frei gewählten Volkskammer beschlossenen „Verfassungsgesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft“ und des Richtergesetzes vom 5. Juli 1990 sowie die „Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 22. Juli 1990 verwiesen, wonach die Berufung der Staatsanwälte und Richter durch den Minister der Justiz mit Zustimmung von Staatsanwaltsberufungs- und Richterwahlausschüssen erfolgen sollte und die Richter und Staatsanwälte bis zur Entscheidung der Ausschüsse im Dienst verbleiben sollten. Maßgebend für die im Einigungsvertrag getroffene Entscheidung, nicht auf eine Weiterverwendung von bereits in der DDR tätigen Richtern und Staatsanwälten zu verzichten, war die Erwägung, dass ein genereller Verzicht einem mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Pauschalurteil gleichgekommen wäre, die Befürchtung eines Stillstandes der Rechtspflege in den neuen Bundesländern sowie die Befürchtung, der Ersatz durch ausschließlich aus dem Westen stammende Juristen, die mit der Situation der Menschen und den Verhältnissen in der ehemaligen DDR nicht vertraut waren, würde einer abgewogenen Beurteilung zahlreicher Sachverhalte entgegenwirken und in den neuen Bundesländern auch von Gegnern des SED-Staates als „Ausdruck einer verfehlten Siegermentalität“ empfunden werden können. 1780 Richter und 1238 Staatsanwälte waren im Dezember 1989 in der Justiz der DDR tätig, also insgesamt 3018 Justizjuristen. Davon bewarben sich 2.315 nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik um eine Übernahme, wovon ein Viertel die Bewerbung im Laufe des Überprüfungsverfahrens zurücknahm. 1080 - 681 Richter

¹² Fischer, StGB, Kommentar, 64. Aufl. 2017, Rdn. 57. Ein Schreibfehler ist indes, dass dort steht, zuständig sei der „Generalbundesanwalt“.

und 399 Staatsanwälte - wurden schließlich in die Probezeit übernommen. In der Probezeit schieden 48 Richter und 21 Staatsanwälte aus dem Dienst aus, sodass 38,3 % der 1989 tätig gewesenen Richter und 32,2 % der Staatsanwälte auf Lebenszeit ernannt wurden.

Im Einzelnen ergeben sich für die Übernahme in den Probendienst folgende Zahlen: In Ost-Berlin waren im Dezember 1989 298 Richter und 253 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 33 (11,1 %) bzw. 10 (4%) übernommen wurden. Im Bereich des Landes Brandenburg waren im Dezember 1989 292 Richter und 202 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 131 (44,9%) bzw. 112 (55,4 %) übernommen wurden. Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren im Dezember 1989 214 Richter und 153 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 85 (41,1 %) bzw. 48 (31,4 %) übernommen wurden. Im Bereich des Landes Sachsen waren im Dezember 1989 448 Richter und 262 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 218 (48,7 %) bzw. 118 (45,1 %) übernommen wurden. Im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt waren im Dezember 1989 286 Richter und 195 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 113 (39,5 %) bzw. 58 (29,7 %) übernommen wurden. Im Bereich des Landes Thüringen waren im Dezember 1989 242 Richter und 173 Staatsanwälte tätig gewesen, von denen 101 (41,7 %) bzw. 61 (35,3 %) übernommen wurden.

Anzumerken ist, dass für die in Ost-Berlin tätig gewesenen Richter und Staatsanwälte der Einigungsvertrag eine Sonderregelung vorgesehen hatte. Danach befanden sich die Richter und Staatsanwälte von dem Tag der Wiedervereinigung an im Wartestand unter Kürzung ihrer Bezüge auf 70 %. Das Bewerbungsverfahren knüpfte nur insoweit an das Überprüfungsverfahren nach dem DDR-Richtergesetz an, als statt des zweiten Staatsexamens das DDR-Diplom als fachliche Voraussetzung ausreichte. Die Überprüfung erfolgte zunächst durch die Senatsverwaltung für Justiz. Bei Fehlen von Ausschlusskriterien erfolgten Vorstellungsgespräche bei der Senatsverwaltung und zum Teil auch bei der Präsidentin des Kammergerichts. Nur bei einem positiven Votum wurde der Richterwahlausschuss eingeschaltet, wobei es sich allerdings um den bereits vor dem 3. Oktober 1990 in West-Berlin tätigen Richterwahlausschuss handelte. Abweichend von der im Einigungsvertrag getroffenen Regelung sah § 61 Abs. 5 des Richtergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor, dass über den

Fortbestand des Richterverhältnisses der nach den Vorschriften des Richtergesetzes der DDR zur Ausübung der Rechtsprechung ermächtigten Richter der Justizminister im Benehmen mit dem Rechtsausschuss des Landtages entschied und dies für die nach § 38a Abs.1 des Staatsanwaltschaftsgesetzes ermächtigten Staatsanwälte entsprechend galt. Dem Rechtsausschuss arbeitete ein nur aus zehn West-Juristen bestehender Beirat zu.

In den übrigen neuen Bundesländern wurde die im Einigungsvertrag vorgesehene, noch von der Volkskammer beschlossene Verfahrensweise umgesetzt, wobei es vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages noch zu keiner Überprüfung gekommen war. Die Ausschüsse setzten sich zusammen aus einem Landtagsabgeordneten, fünf Mitgliedern von Kommunalparlamenten, wobei die Parteien entsprechend dem Ergebnis der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 vertreten waren, sowie vier von Angehörigen des jeweiligen Berufstandes gewählten Richtern und Staatsanwälten. Der Vorsitz in den Ausschüssen oblag einem Vertreter des Ministers der Justiz, der kein Stimmrecht besaß. Für die Weiterverwendung eines Richters oder Staatsanwalts war nach § 13 Abs. 5 des Richtergesetzes der DDR eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass kein bis zum politischen Umbruch in der DDR dauerhaft tätiger ehemaliger IA - Richter oder

- Staatsanwalt, der in den für politische Strafsachen zuständigen Senaten bzw. Abteilungen tätig gewesen war, übernommen worden ist. In Brandenburg wurden außer den ermächtigten Richtern und Staatsanwälten weitere Diplomjuristen nach Überprüfung durch die Ausschüsse übernommen, darunter auch solche, die in Berlin keine Berücksichtigung gefunden hatten. Dies entsprang *„dem politisch bestimmten Wunsch, so viele ‚Ost-Juristen‘ wie möglich in Richter- und Staatsanwaltschaft zu integrieren.“*

Von Roenne, der die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Wiedervereinigung gründlich untersucht hat, ist bei einer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese erfolgreich vollzogen wurde: *„Der Rechtsstaat hat die vor-rechtsstaatliche Vergangenheit aufgearbeitet, indem er das Rechtsstaatprinzip des Grundgesetzes als geltendes*

Verfassungsrecht angewendet hat, und zwar auch auf die ehemaligen Staatsdiener des überkommenen Systems.“ Allerdings nimmt er von dieser positiven Bewertung die in Berlin und Mecklenburg durchgeführten Verfahren aus. Auch darin wird man ihm folgen können, denn mit der geringen Übernahmequote in Berlin und der Negierung des von der Volkskammer vorgesehenen Überprüfungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern ist jedenfalls gegen den Geist des Einigungsvertrages verstoßen worden.¹³

Nach dem Einigungsvertrag waren die im Dienst befindlichen Richter und Staatsanwälte ermächtigt, ihre Dienstgeschäfte auch nach dem Beitritt fortzuführen, wobei die Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse ihre Arbeit bis zum 15. April 1991 hätten abschließen sollen.¹⁴ In Brandenburg hatten die Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse die Überprüfung der ermächtigten Richter und Staatsanwälte bis auf einige Einzelfälle erst Anfang Dezember 1991 abgeschlossen. Staatssekretär *Faupel* schrieb dazu:¹⁵

„Der Grund für diese Verzögerung lag zunächst in den sich über Monate hinziehenden Bemühungen, die Ausschüsse arbeitsfähig zu machen (die Volkskammerabgeordneten waren durch Landtagsabgeordnete zu ersetzen; bei den richterlichen und staatsanwaltlichen Mitgliedern waren diejenigen neu zu bestellen bzw. zu wählen und danach zunächst selber von den Ausschüssen zu bestätigen, die Kollegen ersetzten, , die – nach einem vorher verabredeten Verfahren – wegen einer Belastung aus den Ausschüssen auszuschneiden hatten). Vor allem war hierfür die Gründlichkeit maßgebend, mit der die Ausschüsse ihr Verfahren regelten und die Entscheidungsgrundsätze erarbeiteten, sowie die Genauigkeit, mit der die vorbereiteten Stäbe Fragebögen auswerteten, ‚Kaderakten‘ zu rekonstruieren suchten, Bewerbergespräche führten, den Hinweisen aus der Bevölkerung sowie der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, aus Rechtshilfeverfahren und aus den in der Haftanstalt Rummelsburg gefundenen Unterlagen nachgingen. Von entscheidender

¹³ Die vorstehende Passage ist Carsten/Rautenberg, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 3. Aufl. 2015, S. 370 ff. entnommen, wo sich auch die Fundstellen der Zitate finden.

¹⁴ Einigungsvertrag, Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Ziffer 8 Buchstaben o) und z).

¹⁵ Wie Fn. 3, S. 22 f.

Bedeutung war die zeitaufwendige Auswertung Tausender Entscheidungen aus den Urteilssammlungen der Gerichte, die den vollständigsten Überblick über die frühere Tätigkeit gaben.“

Doch die schließlich übernommenen 131 Richter und 112 Staatsanwälte im Land Brandenburg konnten sich nicht in Sicherheit wiegen, denn es war nun von der Justiz zu klären, ob sie sich möglicherweise bei ihrer früheren Tätigkeit der Rechtsbeugung schuldig gemacht hatten, was ab dem 1. Juli 1992 in die Zuständigkeit der von mir geleiteten Schwerpunktabteilung für „*DDR-Bezirkskriminalität und – Justizunrecht*“ fiel.

Gegen Richter und Staatsanwälte der früheren DDR sind in den neuen Bundesländern und Berlin zahlreiche Verfahren geführt worden. Das zu lösende Problem bestand darin, einen Maßstab zu finden, wann die Anwendung des damaligen Rechts der DDR im Bereich des sogenannten politischen Strafrechts als Rechtsbeugung angesehen werden musste. Dabei hat man vielfach den Fehler gemacht, einen Anfangsverdacht wegen Rechtsbeugung schon dann zu sehen, wenn die damaligen Entscheidungen aus heutiger Sicht als rechtsstaatswidrig anzusehen sind. Zu dieser Fehleinschätzung hat verleitet, dass nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz Verurteilungen dann in der Regel der „*politischen Verfolgung gedient*“ und als „*rechtsstaatswidrig*“ anzusehen sind, wenn sie nach bestimmten Vorschriften des Strafgesetzbuches der DDR erfolgten. Daher ist vielfach in allen Fällen, in denen eine Rehabilitierung vorgenommen wurde, ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung eingeleitet worden. Da es sich insbesondere bei der früheren Vorschrift des § 213 StGB/DDR (ungesetzlicher Grenzübertritt) um ein Massendelikt handelte, hat dies zu einer gerade zu astronomischen Anzahl von Rechtsbeugungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften geführt. Was die Vorschrift des § 213 StGB/DDR betrifft, lag dieser extensiven Einleitungspraxis eine Rechtsauffassung zugrunde, die sich zuerst der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin im Jahr 1990 gebildet hatte und die zunächst von den Staatsanwaltschaften der neuen Bundesländer übernommen worden war. Danach wurde argumentiert, dass die Vorschrift im Allgemeinen gegen den „*Kernbereich des Rechts*“, das heißt überpositives Recht verstoßen habe und

somit durch die Anwendung dieser Vorschrift der objektive Rechtsbeugungstatbestand des § 244 StGB/DDR erfüllt worden sei. Ich habe diese Rechtsauffassung stets für falsch gehalten und dies bereits in einem im März 1993 veröffentlichten Aufsatz¹⁶ sowie in einer Anmerkung zu einem Beschluss des Besonderen Senats des Bezirksgerichts Potsdam vom 8. November 1993 dargelegt.¹⁷ Demgemäß haben wir in Brandenburg bereits ab Januar 1993 die Verfahren, denen die bloße Anwendung des § 213 StGB/DDR zugrunde lag, eingestellt und keine neuen Verfahren eingeleitet, soweit nicht im Einzelfall ein unerträgliches Missverhältnis der verhängten Strafe zu der begangenen Handlung bestanden hatte.

Diese Rechtspraxis hatte insbesondere erheblichen Einfluss auf die Verfahren gegen die übernommenen Richter und Staatsanwälte, die fast ausnahmslos irgendwann einmal mit der Anwendung des § 213 StGB/DDR befasst waren, das bis zum politischen Umbruch zu einem Massendelikt geworden und deshalb auch von den Kreisstaatsanwaltschaften und – Gerichten bearbeitet worden war.

Letztlich hat der Bundesgerichtshof unsere Rechtsauffassung bestätigt. Die erste Grundsatzentscheidung zur Rechtsbeugungsproblematik erging am 13. Dezember 1993,¹⁸ wodurch bereits die in Brandenburg von Anfang an vertretene Generallinie im Grundsatz bestätigt wurde. Der Bundesgerichtshof schränkte in diesem Urteil die Bestrafung von Richtern der DDR wegen Rechtsbeugung auf die Fälle ein, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich war und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihrer Menschenrechte, derartig schwerwiegend verletzt worden waren, dass sich die Entscheidung als Willkür darstelle. An einer Gesetzwidrigkeit habe es grundsätzlich gefehlt, wenn die Handlung des Richters vom Wortlaut des Rechts der DDR gedeckt gewesen sei. Das gelte grundsätzlich auch, soweit der Wortlaut des Gesetzes wegen seiner Unschärfe mehrdeutig gewesen sei. Bei der Auslegung von Normen komme es auf die Auslegungsmethoden der DDR, nicht auf die der Bundesrepublik an. Als durch Willkür gekennzeichnete

¹⁶ Rautenberg/Burges, DtZ 1993, S. 71 ff.

¹⁷ NJ 1994, S. 88 f.

¹⁸ BGH NJW 1994, S. 529 ff.

offensichtliche schwere Menschenrechtsverletzungen, bei denen eine Bestrafung wegen Rechtsbeugung in Betracht komme, nannte der 5. Strafsenat Fälle, *„in denen Straftatbestände unter Überschreitung des Gesetzeswortlauts oder unter Ausnutzung ihrer Unbestimmtheit bei der Anwendung derart überdehnt worden sind, dass eine Bestrafung, zumal mit Freiheitsstrafe, als offensichtliches Unrecht anzusehen ist“* oder in denen *„die verhängte Strafe ... in einem unerträglichen Missverhältnis zu der Handlung gestanden hat“*. Des Weiteren *„sei an schwere Menschenrechtsverletzungen im Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung von Verfahren, insbesondere von Strafverfahren, sowie an Fälle zu denken, in denen die Strafverfolgung und die Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung von Gerechtigkeit (Art. 86 DDR-Verf.), sondern der Ausschaltung des politischen Gegners oder einer bestimmten sozialen Gruppe gedient haben...“*

Da diesem Grundsatzurteil jedoch keine Entscheidung der DDR-Justiz in einem Strafverfahren, sondern in einem Arbeitsrechtsverfahren zugrunde lag, hatte es auf die Masse der laufenden Rechtsbeugungsverfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften keinen durchgreifenden Einfluss. Erst seit etwa Mitte 1996 waren nahezu alle wesentlichen Fälle der Rechtsbeugung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt.

Die brandenburgische Schwerpunktabteilung hatte bereits im April 1993 in einem so genannten Pilotverfahren zur Rechtsbeugungsproblematik gegen den früheren Leiter der politischen Abteilung des Bezirksstaatsanwalts in Potsdam Anklage wegen Rechtsbeugung bzw. Anstiftung hierzu in 15 Fällen erhoben. Das Landgericht Potsdam ließ im August 1994 einen Teil der Anklage zur Hauptverhandlung zu. Soweit die Anklage nicht zur Hauptverhandlung zugelassen worden war, legte die Staatsanwaltschaft dagegen sofortige Beschwerde ein, über die das Brandenburgische Oberlandesgericht im September 1995 entschied. Leider begann das Landgericht Potsdam erst im März 1998 mit der Hauptverhandlung. Im Mai 1998 lag dann das erstinstanzliche Urteil vor, im November 1998 die Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Inzwischen hatte dieses brandenburgische Pilotverfahren zur Rechtsbeugungsproblematik jedoch seine zentrale Bedeutung verloren, weil

Verfahren vor Gerichten anderer Bundesländer bereits längst zu Urteilen geführt hatten, die zur Klärung der Rechtslage beitrugen.

Nach der erfolgten höchstrichterlichen Klärung der verschiedenen Aspekte der Rechtsbeugungsproblematik sind von der Schwerpunktabteilung die Rechtsbeugungsfälle zügig abgearbeitet worden. Sehr deutlich wurde dabei der Unterschied zwischen den „normalen“ Richtern und Staatsanwälten, die in der Regel an weniger als 10 Verfahren beteiligt waren, und den in den politischen Abteilungen oder Senaten tätig gewesenen IA - Richtern und - Staatsanwälten der früheren DDR, unter denen sich Beschuldigte befanden, die seinerzeit in über 200 politischen Verfahren tätig gewesen waren. In der Schwerpunktabteilung des Landes Brandenburg sind insgesamt 460 personenbezogene Sammelverfahren gegen Richter und Staatsanwälte der früheren DDR mit einer Vielzahl von Einzelvorgängen bearbeitet worden.

Vorrangig sind die Verfahren gegen im Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsanwaltsbewerber und Notarbewerber bearbeitet worden. Erst dann erfolgte die Bearbeitung der meistens mit einer Anklage endenden Verfahren gegen die IA - Richter und – Staatsanwälte. Bis auf zwei Fälle, in denen sich die Angeklagten durch Flucht dem Verfahren entzogen haben, konnten alle Verfahren in erster Instanz bis zum Ablauf der Verjährung abgeschlossen werden.

Insgesamt sind im Land Brandenburg 19 frühere Richter und Staatsanwälte der DDR wegen Rechtsbeugung rechtskräftig zu Freiheitsstrafen bei Aussetzung der Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden. Davon sind ein Richter und ein Staatsanwalt wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag wegen der Verhängung eines Todesurteils in den 50iger Jahren verurteilt worden. Wegen dieses Vorwurfs sind 36 weitere Ermittlungsverfahren geführt worden, die jedoch zu Verfahrenseinstellungen aus unterschiedlichen Gründen geführt haben.

Das herausragende Rechtsbeugungsverfahren im Land Brandenburg und eines der bedeutendsten überhaupt betraf die beiden 1976/77 und 1979 erfolgten Verurteilungen des Regimekritikers Prof. Dr. *Robert Havemann*. Für die

Schwerpunktabteilung war dies der typische Fall der vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Grundsatzentscheidung vom 13. Dezember 1993 aufgezeigten Fallgruppe, dass die Strafverfolgung und Bestrafung überhaupt nicht der Verwirklichung und Gerechtigkeit, sondern der Ausschaltung des politischen Gegners gedient hat. Ich habe dieses Verfahren selbst im Juni 1993 eingeleitet und es endete letztlich auch mit einer Verurteilung beteiligter Richter und Staatsanwälte.

Keiner der im Land Brandenburg übernommenen Richter und Staatsanwälte ist zwar letztlich rechtskräftig wegen Rechtsbeugung verurteilt worden, doch dieses Damokles-Schwert schwebte lange Zeit über ihnen. Währenddessen oblag es ihnen, sich mit neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen und diese möglichst sachgerecht anzuwenden. Dass ihnen dies auch gelungen ist, verdient großen Respekt. Aber auch für mich war dies keine einfache Zeit, denn die übernommenen Staatsanwälte waren für mich einerseits Kollegen, andererseits aber auch Beschuldigte. Über den Beginn meiner Arbeit im Land Brandenburg habe ich einmal Folgendes geschrieben:

„Ich fand als Mitarbeiter den einzigen noch vom Generalstaatsanwalt der DDR eingestellten Staatsanwalt mit Westexamina und abgeordnete Staatsanwälte aus Nordrhein-Westfalen vor; wenig später kamen zwei neu eingestellte Staatsanwälte hinzu, die ebenfalls aus den neuen Bundesländern stammten. Übernommene Staatsanwälte hat man auch in deren wohlverstandenen Eigeninteresse nicht mit diesen Aufgaben betraut.

Nun war die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Potsdam in der Anfangszeit ebenfalls in der Hegelallee 8 untergebracht, in der auch übernommene Staatsanwälte tätig waren und ich war einige Monate allein der Not gehorchend auch deren Abteilungsleiter. So konnte es dazu kommen, dass beim ersten Besuch des Staatssekretärs Dr. Faupel nach Besichtigung eines Raumes, in dem zwei Verfolger von ehemaligen DDR-Juristen saßen, ich die Durchgangstür zu dem Zimmer, in dem zwei ehemalige DDR-Staatsanwälte saßen, mit den Worten öffnete:

„Und hier, Herr Staatssekretär, sitzen zwei Beschuldigte!“

Der Staatssekretär war entsetzt, wir aber mussten mit dieser Situation fertig werden und haben dies auch bewältigt, ohne uns durch die Nähe korrumpieren zu lassen. Als gemeinsamer Abteilungsleiter hielt ich es für unumgänglich, dass man trotz dieser Schwierigkeiten gemeinsam auch einmal ein Bier trinken ging. Diese Abende verliefen durchaus nicht immer harmonisch, wie übrigens viele offene Gespräche zwischen „Ossis“ und „Wessis“ in dieser Zeit. Wir haben am nächsten Tag gleichwohl wieder zusammen gearbeitet, und manchmal haben die ehemaligen DDR-Staatsanwälte sogar bei den Ermittlungen der Schwerpunktabteilung mitgeholfen. Ich erinnere mich noch an eine gemeinsame Kaffeerunde, während der einer meiner Mitarbeiter den Kopf durch die Tür steckte und mir kurz die Information gab, dass ein bestimmter DDR-Staatsanwalt bereits verstorben sei, so dass sämtliche gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren dadurch erledigt waren. Einem der übernommenen DDR-Staatsanwälte meiner Wirtschaftsabteilung rutschte daraufhin die Bemerkung heraus, dass wir gegen viele Tote ermitteln würden. Am nächsten Tag bin ich mit einer Liste zu diesem Kollegen gegangen und habe gefragt, ob er es akzeptieren könne, hinter diejenigen Namen von Personen auf der Liste, die nach seiner Kenntnis bereits tot seien, ein Kreuz zu setzen. Kein Problem, hat er gesagt, und nach der gebotenen Überprüfung hatten wir viele Verfahren alsbald erledigt. Mit dem Umzug der Schwerpunktabteilung nach Neuruppin wurde diese ungewöhnliche Nähe zwischen Ermittlern und Beschuldigten beendet, worüber wohl beide Seiten froh waren.¹⁹

Der Aufbau der Justiz und damit auch der Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg wäre ohne Hilfe von außen nicht möglich gewesen.

Lassen wir nochmals den früheren brandenburgischen Staatssekretär *Dr. Faupel* zu Wort kommen:

„Von entscheidender Bedeutung für den Aufbau der brandenburgischen Justiz im Ministerium und im gesamten Ressortbereich ist aber die Zusammenarbeit mit dem Partnerland Nordrhein Westfalen, die auf der Grundlage eines Regierungsabkommens über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 und eines Staatsvertrages vom 12./13. März 1991 umfangreiche Verwaltungshilfe

¹⁹ Wie Fn. 8, S. 107.

durch vorübergehende Gestellung von Personal und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten gewährleistet. Diese Verträge werfen auf der Ebene der Justizministerien ergänzt durch die Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 12. April 1991, die mit einer Laufzeit von zunächst bis April 1995 für alle Bereiche der Justiz - von der Beratung in der Gesetzgebung über den Personalaustausch bis hin zu Aus- und Fortbildung - die Konkretisierung und Ausfüllung der Verwaltungshilfe bringt. Mit Leben werden diese Vereinbarungen erfüllt durch regelmäßige Treffen der Minister und ihrer leitenden Beamten, durch regsten Personalaustausch von Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und sonstigen Mitarbeitern, durch fest organisierte Aus- und Fortbildungsprogramme sowie durch ständige Partnerschaften zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Nach dem Stand vom 30. April 1992 hat Nordrhein-Westfalen 66 Beamte, 138 Richter, 39 Staatsanwälte, 114 Rechtspfleger, 22 sonstige Bedienstete auf seine Kosten nach Brandenburg abgeordnet; hinzu kommen 5 Versetzungen. Gleichzeitig sind 60 neu eingestellte brandenburgische Richter und 22 Staatsanwälte zur Einarbeitung und Erprobung in Nordrhein-Westfalen.²⁰

Die Partnerschaftshilfe war im Einzelnen geregelt. So war Partnerbehörde der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg und zuvor des „Aufbaustab Generalstaatsanwaltschaft Potsdam“ die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Partnerbehörde der Staatsanwaltschaft Potsdam die Generalstaatsanwaltschaft Köln und Partnerbehörde der Staatsanwaltschaften Cottbus und Frankfurt (Oder) die Generalstaatsanwaltschaft Hamm,²¹ aus deren Bezirk auch die ersten Behördenleiter der damals noch drei Staatsanwaltschaften des Landes stammten. Partnerbehörde der am 1. Dezember 1993 gegründeten Staatsanwaltschaft Neuruppin wurde dann im Dezember 1993 durch Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 1993²² die „Staatsanwaltschaft Krefeld mit Unterstützung des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf“.

Die Partnerschaften zwischen brandenburgischen und nordrhein-westfälischen Justizbehörden wurden erst durch Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz

²⁰ Wie Fn. 3, S. 20 m.w.N.

²¹ Vgl. JMBl. Bbg. 1991, S. 34; JMBl. Bbg. 1992, S. 147; JMBl. Bbg. 1993, S. 90.

²² JMBl. Bbg. 1993, S. 219.

und für Europaangelegenheiten vom 6. Juni 2003²³ mit Wirkung vom 15. Juli 2003 aufgehoben.

Zurzeit sind bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg 641 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon 231 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 37 Amtsanwälte und Amtsanwältinnen.²⁴ Die vier Staatsanwaltschaften werden von Leitenden Oberstaatsanwälten geführt, von denen inzwischen einer aus Berlin stammt und ein weiterer aus Berlin stammte, der nunmehr Leiter der Verfassungsschutzabteilung des brandenburgischen Innenministeriums ist. Auch meine frühere Stellvertreterin war vormals in Berlin tätig und ist nunmehr Leiterin der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums. Dies zeigt die engen Verbindungen zwischen der Berliner und der brandenburgischen Staatsanwaltschaft, um die sich besonders der bald aus dem Dienst ausscheidende Berliner Generalstaatsanwalt *Ralf Rother* verdient gemacht hat, mit dem ich mich seit über 10 Jahren bei der Lösung von gemeinsamen Rechtsproblemen regelmäßig berate und mit dem ich auch schon eine gemeinsame Rundverfügung an die uns nachgeordneten Staatsanwälte getroffen habe. Deshalb habe ich auch kein Problem damit gehabt, heute hier in Berlin über die brandenburgische Staatsanwaltschaft zu referieren.

²³ JMBl. Bbg. 2003, S. 63.

²⁴ Personalbestand nach PÜ 8 und 9, Stand 31.12.2016.